

Einladung zur Gemeindeversammlung



Montag, 11. Dezember 2017, 20.00 Uhr
Gemeindeverwaltung Fräschels (Schulhaus)



Traktanden:

1. **Protokoll der ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom 10. Oktober 2017**
2. **Budget 2018**
 - 2.1 Laufende Rechnung
 - 2.2 Investitionsrechnung
 - 2.3 Bericht der Finanzkommission
3. **Orientierung Finanzplan**
4. **Finanzierung Ortsplanungsrevision**
 - 4.1 Information Kostenaufwand Ortsplanungsrevision per 31.12.2016
 - 4.2 Nachtragskredit Ortsplanungsrevision
5. **Anpassung Feuerwehrrglement**
6. **Gemeindeverband für den Sozialdienst des Seebezirks**
Statutenänderung infolge Zusammenlegung der Berufsbeistandschaft und des Sozialdienstes
7. **Volkvertretung Planungskommission**
Erweiterung Kommission
8. **Informationen**
9. **Verschiedenes**

Auflagen zur Einsichtnahme bei der Gemeindehomepage oder der Gemeindeverwaltung während den Öffnungszeiten:

Die Botschaft zur Gemeindeversammlung, das Feuerwehrrglement und das Protokoll vom 10.10.2017 können bei der Gemeindeverwaltung oder auf der Homepage eingesehen werden. Die Details zum Budget 2018 sind nur bei der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt.

Beilagen:

- Botschaft zur Gemeindeversammlung
- Rechnungsvergleiche der laufenden Rechnung
- Investitionsrechnung 2018
- Weitere Informationen des Gemeinderates
- Verschiedene externe Informationen

Der Gemeinderat

Botschaft zur Gemeindeversammlung



Informationen zu den Traktanden

4. Finanzierung Ortsplanungsrevision

4.1 Information Kostenaufwand Ortsplanungsrevision per 31.12.2016

Im November 2014 wurde mit der Finanzkommission vereinbart, zur Kostenüberschreitung der Ortsplanung nicht jährlich einen Nachtragskredit zu beantragen. Es wurde beschlossen, bei der Rechnungsablage jeweils über den Stand der Kosten zu orientieren und nach Abschluss der Ortsplanung – wenn alle Kosten genau vorliegen – den Nachtragskredit zu beantragen.

Über den Stand der Kostenüberschreitung hat der Gemeinderat jeweils jährlich an den Gemeindeversammlungen mittels einer Zusammenstellung informiert (27.04.15 / 12.05.16 / 22.05.17). In der Folge wurde nie das Wort verlangt.

An der ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom 10. Oktober 2017 wurde wie folgt orientiert:

Ortsplanungsrevision - Kosten 2007-2016	
Bewilligt an der GV vom 23.11.2006	
Planungskredit OP	Fr. 12'000.00
Jahr	
2007	Fr. 12'298.70
2008	Fr. 2'382.95
Total	Fr. 14'681.65
Überzogen Planungskredit OP	Fr. 2'681.65
Bewilligt an der Gemeindeversammlung 04.12.2008	
Honorarofferte Ortsplanungsrevision	Fr. 85'000.00
Nachtragskredit genehmigt Nov 2011	Fr. 16'886.70
Total Kredite OP	Fr. 101'886.70
Verbuchte Kosten OP per 31.12.2016	
Jahr	
2009	Fr. 34'313.05
2010	Fr. 48'672.20
2011	Fr. 18'901.45
2012	Fr. 0.00
2013	Fr. 8'876.15
2014	Fr. 41'932.40
2015	Fr. 9'232.35
2016	Fr. 0.00
Total	Fr. 161'927.60

Botschaft zur Gemeindeversammlung



Die Gründe der Kostenüberschreitungen sind aufwändige Abklärungen, Zusatzleistungen des Ortsplaners, Gutachten Ökobüro, Einspracheverhandlungen mit Anpassungen der Pläne usw.

Der Ortsplaner Jörg Bönzli hat an der ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom 10. Oktober 2017 ausführlich über die bisher erfolgten Arbeiten informiert und stand für Fragen zur Verfügung.

4.2 Nachtragskredit Ortsplanungsrevision

Hinweis: Für 2017 liegt noch keine abschliessende Rechnung vor. Deshalb gelangt der Nachtragskredit **bis Ende 2016** zur Abstimmung.

Gemäss dem kantonalen Ausführungsreglement zum Gesetz über die Gemeinden, Art. 15 d) Absatz 1 und 2 ist die Reihenfolge der Abstimmungen wie folgt geregelt:

1. Der Antrag des Gemeinderates gelangt als erster zur Abstimmung.
2. Erhält der Antrag des Gemeinderates die Mehrheit der Stimmen, werden die anderen Anträge der Versammlung nicht mehr unterbreitet.

1. Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beabsichtigt – nach Absprache mit der Finanzkommission – an der Vereinbarung wie unter 4.1 beschrieben festzuhalten und nach Abschluss der Ortsplanung – wenn alle Kosten genau vorliegen – den Nachtragskredit zu beantragen.

2. Antrag der Initianten

Wie in der Einleitung erwähnt, kann über beide Anträge der Initianten nicht 1:1 abgestimmt werden. Die Abstimmung wäre wie folgt durch zu führen:

Antrag über die Zustimmung eines Nachtragskredits in der Höhe von Fr. 60'040.90. Damit wären alle Kosten bis zum 31.12.2016 bewilligt.

5. Anpassung Feuerwehrrglement

Der Gemeinderat Fräschels ist verantwortlich für die Brandbekämpfung, den Brandschutz und den Schutz gegen Elementarschäden. Um diesen Auftrag zu erfüllen, organisiert die Gemeinde Kerzers mit sämtlichen Anschlussgemeinden eine gemeinsame Interkommunale Feuerwehr (IKFW). Die interkommunale Zusammenarbeit wird durch Vereinbarung oder Vertrag geregelt. Hierzu besteht eine Vereinbarung, die im Jahr 2009 zwischen den Gemeinden von Kerzers und Fräschels abgeschlossen wurde. Daraufhin wurde das Feuerwehrrglement der Gemeinde Fräschels angepasst und am 06.05.2010 von der Gemeindeversammlung genehmigt. Nach abschliessender Genehmigung durch den Oberamtmann des Seebezirks ist dieses Reglement seit 18.10.2010 in Kraft.

Inzwischen hat die Gemeinde Kerzers ihr Feuerwehrrglement überarbeitet, welches von der Gemeindeversammlung am 03.04.2017 genehmigt wurde. Im Weiteren wird die Vereinbarung zwischen den Gemeinden Kerzers und Fräschels von 2009 aufgehoben und durch einen neuen Vertrag ersetzt analog den anderen Anschlussgemeinden.

Botschaft zur Gemeindeversammlung



Damit das Feuerwehrreglement der Gemeinde Fräschels den aktuellen Gegebenheiten entspricht, wurde dieses möglichst identisch an jenes der Gemeinde Kerzers angepasst. Es ist wichtig, dass die Reglemente nicht wesentlich voneinander abweichen, damit die Angehörigen der Feuerwehr die gleichen Bedingungen antreffen.

Die beiden Feuerwehrreglemente (bestehend / neu) können bei der Gemeindeverwaltung oder auf der Homepage eingesehen werden. Sowohl die Kantonale Gebäudeversicherung als auch das Oberamt des Seebezirks haben zum neuen Feuerwehrreglement positive Gutachten abgegeben.

Im Wesentlichen werden gegenüber dem bestehenden Feuerwehrreglement folgende Artikel angepasst:

Artikel 5, Absatz 2

Alte Formulierung:

Von der Dienst- und Feuerwehersatzpflicht sind befreit:

- Die Geistlichen
- Die Gemeinde- und Kantonspolizei
- Das unabhkömmliche Betriebspersonal der öffentlichen Verkehrsbetriebe und der Elektrizitätswerke
- Personen, die wegen eines Unfalles im Feuerwehrdienst für den aktiven Dienst untauglich geworden sind
- Schweizer Bürger, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in Fräschels haben und Ausländer mit Ausweis L
- Geistig und körperlich Behinderte
- Die alleinstehenden Personen, die in ihrem eigenen Haushalt ein Kind (bis Ende obligatorische Schulpflicht) oder eine Person, die einer besonderen Hilfe bedarf, betreuen

Neue Formulierung:

Von der Dienst- und Feuerwehersatzpflicht sind befreit:

- Die Mitglieder des Gemeinderates, soweit sie das Gesetz nicht verpflichtet
- Personen, die wegen eines Unfalles im Feuerwehrdienst für den aktiven Dienst untauglich geworden sind
- Schweizer Bürger, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in Fräschels haben und Ausländer mit Ausweis L
- Geistig und körperlich Behinderte
- Die alleinstehenden Personen, die in ihrem eigenen Haushalt ein Kind (bis Ende obligatorische Schulpflicht) oder eine Person, die einer besonderen Hilfe bedarf, betreuen
- Personen, die eine Erstlehre absolvieren
- Studenten, bis zum 25. Altersjahr

Artikel 7, Absatz 1

Alte Formulierung:

Personen, die der Dienstpflicht unterstellt und nicht eingeteilt sind, bezahlen eine jährliche Ersatzabgabe von minimal Fr. 300.00 und maximal Fr. 400.00.

Neue Formulierung:

Personen, die der Dienstpflicht unterstellt und nicht eingeteilt sind, bezahlen eine jährliche Ersatzabgabe von minimal Fr. 200.00 und maximal Fr. 400.00.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung das vorliegende neue Feuerwehrreglement zu genehmigen.

Botschaft zur Gemeindeversammlung



6. Gemeindeverband für den Sozialdienst des Seebezirks Statutenänderung

Statutenänderung infolge Zusammenlegung der Berufsbeistandschaft und des Sozialdienstes.

Aktuell handelt es sich beim Sozialdienst des Seebezirks und der Berufsbeistandschaft See um zwei eigenständige Dienste, welche sich an gleicher Adresse befinden. Der Sozialdienst des Seebezirks ist ein Gemeindeverband, die Berufsbeistandschaft See eine Gemeindeübereinkunft, welche aus den nahezu gleichen Gemeinden bestehen.

Folgende Gründe haben die Führungsgremien der beiden Dienste, einerseits den Vorstand des Sozialdienstes, andererseits die Aufsichtskommission der Berufsbeistandschaft bewogen, den Gemeinden eine Zusammenlegung der Dienste zu beantragen.

- Die Aufgaben von Sozialdienst und Berufsbeistandschaft werden immer komplexer und verlangen nach gut organisierten Diensten, welche ihre Aufgaben professionell und kompetent wahrnehmen. Professionalität bedeutet auch, dass eine Arbeitsteilung möglich wird und der zuständige Dienst die optimale Grösse erreicht, welche eine effiziente und effektive Aufgabenerfüllung erlaubt.
- Die Zusammenführung beider Dienste und die damit verbundene Vergrösserung des neu entstehenden Dienstes ermöglichen, dass personelle Engpässe besser aufgefangen werden können und nicht auf teure externe Lösungen zurückgegriffen werden muss.
- Die Sicherheit der Mitarbeiter/innen kann durch eine Vergrösserung des Dienstes besser gewährleistet werden.
- Die Zusammenlegung beider Dienste und der damit geförderte Austausch von Know-how ermöglicht eine qualitative und eventuell quantitative Entwicklung des Leistungsangebotes.
- Ein wichtiges Ziel bei der Zusammenlegung der Dienste ist zudem, dass sowohl fachliche und personelle wie auch finanzielle Synergien genutzt werden können.

Im Zuge der Neubesetzung der vakanten Stellenleitung bei der Berufsbeistandschaft konnte die jetzige Leiterin des Sozialdienstes ebenfalls für die Stellenleitung der Berufsbeistandschaft gewonnen werden. Aufgrund dieser Stellenkonstellation und unter Berücksichtigung der eingehend genannten Gründe erscheint es nun der richtige Zeitpunkt, die beiden Dienste zusammenzuschliessen und den Mitgliedgemeinden des Gemeindeverbandes für den Sozialdienst des Seebezirks die dazu notwendige Änderung der Statuten zu beantragen. Dabei soll der bestehende Verband einen neuen Namen „Soziale Dienste See“ erhalten und dessen Zweck um den Bereich „Führung einer öffentlichen Berufsbeistandschaft“ erweitert werden. Die bisherige Gemeindeübereinkunft für die Berufsbeistandschaft See wird aufgehoben; die bisherige Aufsichtskommission der Berufsbeistandschaft wird aufgelöst. Der Vorstand des Gemeindeverbandes, der sich personell grossmehrheitlich mit der Aufsichtskommission der Berufsbeistandschaft überschneidet, leitet und verwaltet den Verband mit seinen beiden Aufgabenbereichen. Die bisherigen unterschiedlichen Kostenverteiler der Betriebskosten der beiden Dienste werden beibehalten, die Verwaltung des Verbandes erfolgt intern durch bestehende Personalressourcen.

Botschaft zur Gemeindeversammlung



ANTRAG

Es werden folgende Artikel geändert:

Art. 1 Name

alte Formulierung

¹ Es wird ein Gemeindeverband im Sinne von Artikel 109 ff. des Gesetzes vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG) mit dem Namen «Gemeindeverband für den Sozialdienst des Seebezirks» gegründet.

² Der Verband ist eine juristische Person des kantonalen öffentlichen Rechts im Sinne von Artikel 109bis Abs. 2 GG.

³ Mit Inkrafttreten der Statuten des Gemeindeverbandes wird die von den Gemeinderäten unterzeichnete und genehmigte Gemeindeübereinkunft vom 30. Juni 2000 betreffend die Organisation des Sozialdienstes aufgehoben und ersetzt.

neue Formulierung

¹ Es wird ein Gemeindeverband im Sinne von Artikel 109 ff. des Gesetzes vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG) mit dem Namen «Gemeindeverband Soziale Dienste See» gegründet.

² Der Verband ist eine juristische Person des kantonalen öffentlichen Rechts im Sinne von Artikel 109^{bis} Abs. 2 GG.

Art. 3 Zweck

alte Formulierung

Der Verband hat zum Zweck:

- a) das Sozialhilfegesetz vom 14. November 1991 (SHG) anzuwenden; die Sozialhilfe wird von den Gemeinden und vom Staat Personen gewährt, die auf ihrem Gebiet Wohnsitz haben oder sich auf ihrem Gebiet aufhalten;
- b) einen Sozialdienst und Sozialkommissionen im Sinne von Artikel 16, 18 und 19 SHG einzusetzen und zu verwalten.

neue Formulierung:

Der Verband hat zum Zweck:

- a) eine öffentliche Berufsbeistandschaft gemäss schweizerischem Zivilgesetzbuch ZGB und gemäss dem Einführungsgesetz vom 15. Juni 2012 über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG) zu führen;
- b) das Sozialhilfegesetz vom 14. November 1991 (SHG) anzuwenden; die Sozialhilfe wird von den Gemeinden und vom Staat Personen gewährt, die auf ihrem Gebiet Wohnsitz haben oder sich auf ihrem Gebiet aufhalten;
- c) einen Sozialdienst und Sozialkommissionen im Sinne von Artikel 16, 18 und 19 SHG einzusetzen und zu verwalten.

Art. 9 Einberufung

alte Formulierung

¹ Die konstituierende Sitzung wird durch die amtierende Präsidentin oder den amtierenden Präsidenten der Gemeindeübereinkunft betreffend die Organisation des Sozialdienstes einberufen.

neue Formulierung:

¹ Zu Beginn einer neuen Legislaturperiode wird die Delegiertenversammlung vom bisherigen Vorstand zur Konstituierung einberufen.

Botschaft zur Gemeindeversammlung



Art. 11 Einberufung

alte Formulierung:

² Zur Einberufung der Delegiertenversammlung sendet der Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus jedem Mitglied persönlich und zur Information an jede Mitgliedsgemeinde eine Einladung. Ausserdem werden Datum, Zeit, Ort und Traktandenliste der Sitzungen mindestens 10 Tage vorher der Öffentlichkeit mittels einer Publikation im Amtsblatt bekannt gegeben.

neue Formulierung:

² Die Einberufung der Delegiertenversammlung erfolgt durch schriftliche persönliche Einladung der Delegierten an die Adresse der Gemeindeverwaltungen mindestens 20 Tage im Voraus und zur Information per E-Mail an jede Mitgliedsgemeinde. Ausserdem werden Datum, Zeit, Ort und Traktandenliste der Sitzungen mindestens 10 Tage vorher der Öffentlichkeit mittels einer Publikation im Amtsblatt bekannt gegeben.

Art. 19 Befugnisse

alte Formulierung:

d) Er beschliesst nicht einzeln bezeichnete Ausgaben bis zu Fr. 5'000 pro Rechnungsjahr (vgl. Art. 91 GG, der sinngemäss gilt). Artikel 90 GG bleibt vorbehalten.

neue Formulierung:

d) Er beschliesst nicht einzeln bezeichnete Ausgaben bis zu Fr. 10'000 pro Rechnungsjahr (vgl. Art. 91 GG, der sinngemäss gilt). Artikel 90 GG bleibt vorbehalten.

Art. 29 Finanzquellen

alte Formulierung:

Die Finanzquellen des Verbands sind:

- a) Beteiligungserträge;
- b) Anleihen limitiert auf Fr. 150'000.00;
- c) Subventionen;
- d) Beiträge von Dritten, Spenden und Schenkungen.

neue Formulierung:

Die Finanzquellen des Verbands sind:

- a) Beteiligungserträge;
- b) Anleihen limitiert auf Fr. 150'000.00;
- c) Subventionen;
- d) Beiträge von Dritten, Spenden und Schenkungen;
- e) Entschädigung für die Mandatsführung durch die betroffenen Personen.

Art. 30

alte Formulierung:

Art. 30 Verteilung der materiellen Hilfe und der Betriebskosten

Die materielle Hilfe, nach Abzug der finanziellen Beteiligung des Staates und der übrigen Kantone, der individuellen Rückerstattungen, der anderen Beiträgen von Dritten und allfälliger Subventionen, sowie die anderen Betriebskosten (Personal- und Sachkosten) werden nach folgendem Schlüssel unter den Mitgliedsgemeinden aufgeteilt:

- 100 % entsprechend der zivilrechtlichen Bevölkerung

Botschaft zur Gemeindeversammlung



neue Formulierung:

Art. 30 Verteilung der finanziellen Lasten

¹ Verteilung der Kosten der öffentlichen Berufsbeistandschaft (Betriebskosten)

Der Kostenanteil jeder Mitgliedsgemeinde wird zu 65% aufgrund der zivilrechtlichen Bevölkerung und zu 35% aufgrund der mit dem Steuerpotenzialindex gewichteten Bevölkerungszahl berechnet.

² Verteilung der Sozialdienstkosten (Betriebskosten und materielle Hilfe)

Die materielle Hilfe, nach Abzug der finanziellen Beteiligung des Staates und der übrigen Kantone, der individuellen Rückerstattungen, der anderen Beiträgen von Dritten und allfälliger Subventionen, sowie die Betriebskosten (Personal- und Sachkosten) werden zu 100% entsprechend der zivilrechtlichen Bevölkerung unter den Mitgliedsgemeinden aufgeteilt.

Art. 30a Aufteilung gemeinschaftlicher Aufwand

neuer Artikel:

¹ Der gemeinschaftliche Aufwand stellt denjenigen Aufwand dar, der seinem Wesen nach keiner bestimmten Aufgabe ganz oder teilweise zugewiesen werden können (Art. 122 Abs. 1^{ter} GG). Es handelt sich grundsätzlich um Kapital 0 des Kontenrahmens.

² Der gemeinschaftliche Aufwand wird den verschiedenen Aufgaben je zu gleichen Teilen belastet und nach dem jeweiligen Verteilerschlüssel nach Art. 30 Abs. 1 und 2 verrechnet.

Art. 31

alte Formulierung:

Art. 31 Kontokorrentkredit

Die Gemeinden leisten dem Verband eine Vorschusszahlung zur Sicherstellung der Liquidität für die Bezahlung der Betriebskosten und der materiellen Hilfe nach dem im Artikel 30 erwähnten Verteilungsschlüssel.

neue Formulierung:

Art. 31 Anzahlungen

Die Gemeinden leisten dem Verband Vorschusszahlungen zur Sicherstellung der Liquidität für die Bezahlung der Betriebskosten und der materiellen Hilfe nach den im Artikel 30 erwähnten Verteilungsschlüsseln.

Die Delegierten des Gemeindeverbandes für den Sozialdienst des Seebezirks haben an ihrer Versammlung vom 27. September 2017 der Zusammenlegung der beiden Dienste der Berufsbeistandschaft See und dem Sozialdienst des Seebezirks zugestimmt.

Daraufhin hat der Vorstand die Mitgliedergemeinden aufgefordert, für die kommende Gemeindeversammlung das Traktandum zur Genehmigung der geänderten Statuten des Gemeindeverbandes für den Sozialdienst des Seebezirks vorzusehen. Das Gemeindegesetz verlangt in diesem Falle die Zustimmung aller Mitgliedsgemeinden.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürger die vorliegende Statutenänderung zu genehmigen und damit der Zusammenlegung von Berufsbeistandschaft und Sozialdienst per 01.01.2018 zuzustimmen.

Botschaft zur Gemeindeversammlung



7. Volksvertretung Planungskommission Erweiterung Kommission

Raumplanungs- und Baugesetz (RPBG), Art. 36 «Gemeinderat und Planungskommission»

1 Der Gemeinderat ist für die Ortsplanung verantwortlich.

2 Der Gemeinderat bestellt eine ständige Planungskommission, die ihn bei der Ausarbeitung des Ortsplans und dessen Anwendung unterstützt. Die Kommission setzt sich aus mindestens fünf Mitgliedern zusammen, wobei die Mehrheit der Mitglieder von der Gemeindeversammlung bzw. vom Generalrat bezeichnet wird.

Die Planungskommission wurde an der Gemeindeversammlung vom 12. Mai 2016 für die Legislaturperiode 2016 – 2021 neu gewählt. Die bisherigen drei Kommissionsmitglieder aus der Bevölkerung hatten sich hierfür zur Wiederwahl gestellt. Auf die Nachfrage des Vorsitzenden, ob sich weitere Aktivbürger für diese Mandate zur Verfügung stellen, gingen keine Anträge ein. Somit wurde die Planungskommission wie folgt gewählt:

Präsident: Peter Hauser (Gemeindeammann)

Mitglieder: Samuel Maeder (Gemeinderat), Werner Aebischer, Katharina Nyffenegger, Jeannette Zwygart.

Zurzeit bestehen keine Vakanzen.

Die Planung der Ortsplanungsrevision ist seit der öffentlichen Auflage (14. November bis 15. Dezember 2014) abgeschlossen.

Aktuell ist der Gemeinderat damit beschäftigt, den vom Bau- und Raumplanungsamt (BRPA) geforderten Anpassungen Folge zu leisten. Entstehen bei einer erneuten Auflage der Ortsplanungsrevision bezüglich vom BRPA geforderten Änderungen planerische Fragen (z. B. bestimmte Flächen müssten ausgezont werden), ist die Planungskommission einzuberufen.

Antrag der Initianten

Die Initianten beantragen, dass ein bis zwei weitere Mitglieder aus der Bevölkerung in die Kommission berufen werden um die Meinung der Bürger zusätzlich zu vertreten und diese von den Stimmbürgern noch zu bestimmende(n) Person(en) an dieser Versammlung zu wählen.

Der Gemeinderat



Rechnungsvergleiche der laufenden Rechnung

		VORANSCHLAG 2017		RECHNUNG 2016		VORANSCHLAG 2018	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0	Verwaltung	278'780.00	27'830.00	247'847.20	33'063.25	281'820.00	33'270.00
1	Öffentliche Sicherheit	42'050.00	32'850.00	44'032.45	35'258.40	279'800.00	269'750.00
2	Bildung	489'800.00		473'679.50		557'500.00	
3	Kultus, Kultur, Freizeit	34'500.00		32'428.85		23'800.00	
4	Gesundheit	126'230.00		109'524.15		126'000.00	
5	Soziale Wohlfahrt	215'460.00	700.00	203'930.60	23'524.10	232'720.00	700.00
6	Verkehr	177'020.00	15'900.00	178'111.05	14'795.60	187'650.00	22'000.00
7	Umweltschutz und Raumordnung	317'600.00	267'900.00	267'928.65	248'710.13	283'700.00	247'500.00
8	Volkswirtschaft	24'386.00	1'600.00	23'869.40	7'201.70	24'880.00	1'600.00
9	Finanzen und Steuern	125'300.00	1'472'600.00	367'821.49	1'717'538.55	118'400.00	1'504'000.00
TOTAL		1'831'126.00	1'819'380.00	1'949'173.34	2'080'091.73	2'116'270.00	2'078'820.00
GEWINN				130'918.39			
VERLUST			11'746.00				37'450.00
		1'831'126.00	1'831'126.00	2'080'091.73	2'080'091.73	2'116'270.00	2'116'270.00

Investitionsrechnung 2018



		AUSGABEN	EINNAHMEN
41.522.00	Kranken- und Pflegeheime	40'000.00	
70.610.00	Anschlussgebühren Wasser		20'000.00
71.522.00	Verband ARA Kerzers und Umgebung	44'500.00	
71.522.02	Verband ARA Seeland Süd	21'000.00	
71.610.00	Anschlussgebühren Abwasser		20'000.00
79.509.00	Ortsplanung	20'000.00	
940.600.00	Verkauf von Grundstücken		25'000.00
TOTAL INVESTITIONEN		125'500.00	65'000.00
AUSGABENÜBERSCHUSS		60'500.00	
		125'500.00	125'500.00



Weitere Informationen des Gemeinderates

Schliessung der Gemeindeverwaltung über die Festtage

Die Gemeindeverwaltung ist **vom 22.12.2017 bis 07.01.2018 geschlossen**. Während dieser Zeit können Sie in dringenden Fällen Gemeindeammann Peter Hauser kontaktieren (N. 076 345 96 31).

Ab **Montag, 08. Januar 2018** gelten wieder die **üblichen Öffnungszeiten**:

	Gemeindeschreiberei	Gemeindekasse nach telefonischer Vereinbarung
Montag	08.00 Uhr bis 10.00 Uhr	
Dienstag	18.00 Uhr bis 19.00 Uhr	
Mittwoch	08.00 Uhr bis 10.00 Uhr	
Donnerstag	13.30 Uhr bis 15.30 Uhr	

Silvester/Neujahr

Zum Jahreswechsel wird traditionell um Mitternacht die Glocke des ehemaligen Schulhauses läuten. Zu diesem Zeitpunkt treffen sich jeweils einige Einwohner/innen beim Schulhaus um aufs neue Jahr anzustossen. Es wäre schön, wenn wir diese Tradition mit Ihnen weiterführen könnten (bitte Getränke selber mitbringen). Wir bitten die Bevölkerung, **Feuerwerkskörper nur in der Silvesternacht zu benutzen**.

Kehricht- und Grüngutabfuhr 2018

In der Beilage erhalten Sie den genauen Plan für die Kehricht- und Grüngutabfuhr 2018. Kehricht wird wie immer am Donnerstag (inkl. 1 x im Monat Sperrgutabfuhr) abgeholt. Die Bürger/innen von Fräschels können zudem die Multisammelstelle in Kerzers benützen. Die **Sammelcontainer (Glas, Blech, Kleider) auf dem Kiesplatz beim Bahnhof sind nach wie vor in Betrieb**.

Die **Grüngutabfuhr** ist eine Dienstleistung und wird mit der Grundgebühr für Kehricht finanziert. Die erste Abfuhr 2018 findet am 26. Februar statt.

Neu: Auf Antrag der Umweltkommission wird ab dieser Abfuhr die Bereitstellung neu geregelt. Zugelassen sind: Container der Farbe Grün aus Kunststoff mit einem Fassungsvermögen von 140L / 240L / 660L / 770L an den gleichen Sammelstellen wie der Kehricht. Grüngut ausserhalb von Containern wird stehen gelassen. Pro Haushalt sind maximal 1'010L zugelassen. Die Container sind im Eigentum der Benutzer. Die Verwaltung organisiert zu gegebener Zeit Sammelbestellungen zum Kauf von Containern. Im Hinblick einer möglichen Änderung der Finanzierung empfehlen wir nur offizielle Grüngutcontainer anzuschaffen.



Weitere Informationen des Gemeinderates

Warum diese Änderung?

- Die Menge kann mit der bisherigen Lösung nicht begrenzt werden
- Die Bereitstellung in schweren Behältern führte zu Beanstandungen
- Die Reinigung der Abfuhrplätze verursacht ungedeckte Kosten

Wir danken für Ihr Verständnis.

Prämienverbilligung Krankenkassenbeiträge

Die Anträge für Krankenkassen-Prämienverbilligungen sind **direkt bei der Ausgleichskasse in Givisiez einzureichen**. Detaillierte Informationen hierzu erhalten Sie auf der Webseite der Ausgleichskasse: <https://www.caisseavsfr.ch/de/private/praemienverbilligungen-in-der-krankenversicherung/praemienverbilligungen-in-der-krankenversicherung/>

Sie können das Merkblatt sowie das Antragsformular für Krankenkassen-Prämienverbilligungen bei Bedarf auch bei der Gemeindeverwaltung beziehen.

Mit den besten Wünschen zum Geburtstag im Jahr 2018

80 Jahre		87 Jahre	
Zürcher Eugen	01. Februar	Etter Walter	13. September
Lauper Theres	10. Oktober	89 Jahre	
82 Jahre		Kramer Marie	10. Februar
Kramer Walter	17. März	Kramer Ernst	07. April
Wüthrich Alfred	03. Mai	Hunziker Nelly	17. August
Schwab Helene	02. Juli	Böhlen Heidi	20. September
84 Jahre		Kramer Adelheid	20. Dezember
Schütz Paul	13. April	90 Jahre	
Hurni Käti	16. August	Wüthrich Frida	05. Februar
Kunz Walter	27. September	91 Jahre	
Stoller Nelly	22. Oktober	Blunier Gertrud	07. Februar
Notz Vreneli	09. Dezember	92 Jahre	
86 Jahre		Aeschlimann Fritz	27. Juni
Hunziker Willy	10. August		
Hurni Walter	15. September		

Gratiseintritte ins Papiliorama Kerzers

Nach Vereinbarung mit der Direktion des Papiliorama können alle Einwohnerinnen und Einwohner von Fräschels **das Papiliorama zwei Mal pro Jahr gratis besuchen**. Die Gemeinde Fräschels unterstützt dieses Angebot mit jährlich Fr. 1'500.00. Denken Sie daran, ein gültiges Ausweisdokument für die Eintrittskontrolle mitzunehmen.

Der Gemeinderat



Dr Samichlaus chunnt!

Wann?	Mittwoch, 6. Dezember 2017, 18.30 Uhr
Wo?	Waldrand Brätliplatz, Nähe Chutzenstein
Besammlung	ab 18.15 Uhr am Waldrand

Der 6. Dezember gehört zur Adventszeit, die von viel Vorfreude auf Weihnachten geprägt ist. Kinder erleben diese besinnliche Zeit ganz intensiv. Deshalb möchten wir Euch mit dem Samichlaus eine kleine Freude machen. Der Samichlaus wird sich Zeit nehmen, Versli und Lieder der Kinder zu hören.

Schön wäre es, wenn die Kinder auch gemeinsam folgendes Gedicht dem Samichlaus vortragen könnten:

*Im Wald da steit es Hüsli,
Im Wald stöh viele Bäum.
Uf einisch lütet s'Glöggli.
Dä Samichlous chunnt hei.
Er chunnt vo villne Chinder.
Er chunnt vo mängem Huus.
Si Sack isch leer vom Schänke,
und d'Öpfeli sii alli druus.
Im Tannewald isch's fyschter,
im Tannewald hett's Schnee.
Am Himmel lüchtet Sternli,
sisch Wiänachtsziit Juhee!*

Damit es für alle ein unvergesslicher Abend wird, bitten wir Sie, beim Samichlaus alle Taschenlampen abzulöschen und aufs Fotografieren zu verzichten. Der Samichlaus ist schon eine Weile durch den dunklen Wald spaziert. Seine Augen haben sich an die Dunkelheit gewöhnt. Grelles Licht erschreckt zudem die Esel und schadet ihren Augen.

Wir freuen uns auf Euch und wünschen eine besinnliche Advents- und Weihnachtszeit.

Annette Schwab und Tanja Kolly



Gemischter Chor Fräschels

**Klingendes Adventsfenster im Gemeindesaal Fräschels
Dienstag, 19. Dezember 2017 / 20.00 bis ca. 22.00 Uhr**

Nachdem im letzten Jahr einige Teilnehmer aus Fräschels und Gäste aus der Umgebung an unserem ersten „klingenden Adventsfenster“ teilgenommen haben, wiederholen wir diesen Abend auch dieses Jahr.

In der hektischen Vorweihnachtszeit, dürfen wir uns alle eine kurze Auszeit nehmen und zusammen einen etwas ruhigen und besinnlichen Abend geniessen.

Programm: Gesangsvorträge des Chors, gemeinsames Singen von Weihnachtsliedern, gefolgt von einer kleinen Weihnachtsgeschichte. Anschliessend gemütlicher Ausklang und Beisammensein bei Kaffee, Tee und Gebäck.



Wir freuen uns auf eine zahlreiche Teilnahme!

Fräschels, im Advent 2017



Abfuhrplan 2018 Fräschels

Gemeindeverwaltung, Brünnenrain 15, 3284 Fräschels | Fon: 031 755 69 46 | Internet: <http://www.fraeschels.ch> | Email: gemeindeschreiberei@fraeschels.ch

	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
Mo	1. Neujahrstag									1. Grüngut		
Di	2. Berchtoldstag				1.					2.		
Mi	3.				2.			1. Nationalfeier		3.		
Do	4. Sperrgut	1. Sperrgut	1. Sperrgut		3. Sperrgut			2. Sperrgut		4. Sperrgut	1. Sperrgut	
Fr	5.	2.	2.		4.	1.		3.		5.	2.	
Sa	6.	3.	3.		5.	2.		4.	1.	6.	3.	1.
So	7.	4.	4.	1. Oster	6.	3.	1.	5.	2.	7.	4.	2.
Mo	8.	5.	5.	2. Ostermontag	7. Grüngut	4.	2.	6. Grüngut	3. Grüngut	8.	5.	3.
Di	9.	6.	6.	3.	8.	5.	3.	7.	4.	9.	6.	4.
Mi	10.	7.	7.	4.	9.	6.	4.	8.	5.	10.	7.	5.
Do	11. Sperrgut	8. Sperrgut	8. Sperrgut	5. Sperrgut	10. Auffahrt	7. Sperrgut	5. Sperrgut	9. Sperrgut	6. Sperrgut	11. Sperrgut	8. Sperrgut	6. Sperrgut
Fr	12.	9.	9.	6.	11.	8.	6.	10.	7.	12.	9.	7.
Sa	13.	10.	10.	7.	12.	9.	7.	11.	8.	13.	10.	8.
So	14.	11.	11.	8.	13.	10.	8.	12.	9.	14.	11.	9.
Mo	15.	12.	12. Grüngut	9. Grüngut	14.	11. Grüngut	9. Grüngut	13.	10.	15. Grüngut	12. Grüngut	10.
Di	16.	13.	13.	10.	15.	12.	10.	14.	11.	16.	13.	11.
Mi	17.	14.	14.	11.	16.	13.	11.	15.	12.	17.	14.	12.
Do	18. Sperrgut	15. Sperrgut	15. Sperrgut	12. Sperrgut	17. Sperrgut	14. Sperrgut	12. Sperrgut	16. Sperrgut	13. Sperrgut	18. Sperrgut	15. Sperrgut	13. Sperrgut
Fr	19.	16.	16.	13.	18.	15.	13.	17.	14.	19.	16.	14.
Sa	20.	17.	17.	14.	19.	16.	14.	18.	15.	20.	17.	15.
So	21.	18.	18.	15.	20. Pfingsten	17.	15.	19.	16.	21.	18.	16.
Mo	22.	19.	19.	16.	21. Pfingstmontag	18.	16.	20. Grüngut	17. Grüngut	22.	19.	17.
Di	23.	20.	20.	17.	22.	19.	17.	21.	18.	23.	20.	18.
Mi	24.	21.	21.	18.	23.	20.	18.	22.	19.	24.	21.	19.
Do	25. Sperrgut	22. Sperrgut	22. Sperrgut	19. Sperrgut	24. Sperrgut	21. Sperrgut	19. Sperrgut	23. Sperrgut	20. Sperrgut	25. Sperrgut	22. Sperrgut	20. Sperrgut
Fr	26.	23.	23.	20.	25.	22.	20.	24.	21.	26.	23.	21.
Sa	27.	24.	24.	21.	26.	23.	21.	25.	22.	27.	24.	22.
So	28.	25.	25.	22.	27.	24.	22.	26.	23.	28.	25.	23.
Mo	29.	26. Grüngut	26. Grüngut	23. Grüngut	28. Grüngut	25. Grüngut	23. Grüngut	27.	24.	29. Grüngut	26. Grüngut	24.
Di	30.	27.	27.	24.	29.	26.	24.	28.	25.	30.	27.	25. Weihnachten
Mi	31.	28.	28.	25.	30.	27.	25.	29.	26.	31.	28.	26. Stephanstag
Do		29.	29. Sperrgut	26. Sperrgut	31. Sperrgut	28. Sperrgut	26. Sperrgut	30. Sperrgut	27. Sperrgut		29. Sperrgut	27.
Fr			30. Karfreitag	27.		29.	27.	31.	28.		30.	28.
Sa			31.	28.		30.	28.		29.			29.
So				29.		29.	29.		30.			30.
Mo				30.			30.					31.
Di							31.					

- Haushaltkehricht Container
- Grüngut
- Sperrgut



Haldimann AG, Grande Ferme 8, 3280 Murten
Fon: 026 411 95 00 | Fax: 026 411 95 01
info@haldimannag.ch | www.haldimannag.ch



Entsorgung Löwenberg
Fon: 026 411 95 20



SEA Aufbereitungsanlage



Kompostierungsanlage Seeland AG
Fon: 026 673 25 00